



Eisenstadt, am 13.7.2012

Sachb.: Hauptmann  
e-mail: post.abteilung5@bgld.gv.at  
Tel.: +43 (0) 2682 / 600 - 2317  
Fax: +43 (0) 2682 / 600 - 2790

**Zahl:** 5-V-A3081/5-2012  
**Betreff:** MSC Frauenkirchen,  
Modellflugtag in Frauenkirchen;  
Bewilligung gem. § 129 LFG 1957

**BESCHIED**

**SPRUCH**

Der Landeshauptmann von Burgenland als Zivilluftfahrtbehörde erteilt gemäß § 129 LFG 1957, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010, die Bewilligung zur Durchführung von Flügen mit Modellflugzeugen in Frauenkirchen unter Einhaltung nachstehender Vorschriften:

Bewilligungswerber: MSC Frauenkirchen, Hans Niessl Platz 1, 7132 Frauenkirchen

Bewilligungsdauer: Samstag, 14.07.2012

Ort: Frauenkirchen, Modellflugplatz, GrstNr. 2641/7,  
KG Frauenkirchen

Zweck: Flugvorführungen

Luftfahrtgeräte/Halter: Johann Prajka, whft in 2273 Hohenau/March, Arbeitergasse 1

Modell: Motorflugmodell „Pilatus Porter PC 6“, 5 m Spannweite  
und 40,8 kg mit 160 cm<sup>3</sup>/ 12 Kw

Karl Lechner, whft in 2620 Neunkirchen, Mahersdorf,  
St. Lorenzerstraße 7

Modell: Turbinenmotormodell „Shorts Sherpa“ 3,30 m  
Spannweite und 60,3 kg mit 2 Turbinen

## **Bedingungen und Auflagen**

### **1. Allgemeines**

Es ist ein Leiter mit allf. Stellvertreter einzuteilen, der für einen reibungslosen Ablauf zu sorgen hat. Er darf selbst nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmen. Er ist im Rahmen der Bewilligung gegenüber allen Beteiligten weisungsbefugt.

### **2. Start-/Landeplatz**

2.1. Die für die Starts/Landungen vorgesehene Fläche (Modellflugplatz und das im SO angrenzende Grundstück) muss in einwandfreiem Zustand sein, d.h., dass durch den Betrieb weder Personen noch Sachwerte gefährdet werden dürfen (lose Kleinteile, Steinchen etc.).

Bei Bedarf sind entsprechenden Maßnahmen zur Reinigung der Flächen zu setzen.

2.2. Windrichtung sowie Windstärke müssen das sichere Starten und Landen der Modelle ermöglichen. Die am Start-/Landeplatz herrschende Windrichtung ist durch einen Windrichtungsanzeiger (Windsack) kenntlich zu machen.

2.3. Die Freihaltung der Start-/Landefläche von nicht am Flugbetrieb beteiligten Personen und benötigten Gerätschaften ist vom Leitenden im Wege eingewiesener Helfer sicherzustellen.

Alle Absperrungen sind so anzubringen, dass keine Gefahr für Personen und das Luftfahrzeug entsteht.

### **3. Sicherheitsvorkehrungen**

3.1. Es muss dafür gesorgt sein, dass ausreichend schnelle Alarmierung und Hilfeleistung bei Unfällen zur Verfügung steht, desgleichen sind ausreichende und geeignete Feuerlöschmittel zur allf. Brandbekämpfung bereitzuhalten.

3.2. Zwecks Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Verkehrssicherheit, hat sich der Bewilligungswerber rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion und Feuerwehr ins Einvernehmen zu setzen.

### **4. Flugbetriebliche Durchführung**

4.1. Der verantwortliche Leitende oder eine fachlich geeignete Person hat die Flächen vor Betriebsaufnahme auf seine Eignung zu überprüfen.

4.2. Flugbewegungen dürfen nur unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) und nur bei Tag durchgeführt werden.

4.4. Der Leitende hat jene Flugrouten, welche im Steigflug beflogen werden, so zu wählen, dass besiedeltes Gebiet gemieden wird und Fluglärmimmissionen so nieder wie möglich gehalten werden. Der niedrige Überflug des Straßennetzes, von Autoabstellplätzen sowie der Überflug von Menschenansammlungen ist verboten. Auf die Reichweiten der Fernsteuerungsanlagen ist Bedacht zu nehmen.

4.5. Der Leitende oder der von ihm nominierte Stellvertreter hat für den reibungslosen Ablauf zu sorgen.

4.6. Ist eine sichere Durchführung des beantragten Vorhabens nicht oder nicht mehr gewährleistet, so hat der Leitende das ggstl. Vorhaben unverzüglich zu untersagen oder abubrechen.

4.7. Auf die Bezugshabenden Regelungen im Luftfahrtgesetz und in den Luftverkehrsregeln (insbesondere LFG § 129, LVR 2010 § 3) wird besonders verwiesen.

## 5. Hinweise

5.1. Durch diese Bewilligung wird anderen, allenfalls erforderlichen Bewilligungen, nicht vorgegriffen, bzw. werden durch diesen Bescheid solche allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligungen nicht ersetzt.

5.2. Der Bewilligungsbescheid ist vom Bescheidnehmer unter speziellem Hinweis auf die darin enthaltenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise vor Veranstaltungsbeginn allen an der Luftfahrtveranstaltung beteiligten Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

## 6. Versicherung

Die eingesetzten Großmodelle müssen entsprechend dem Luftfahrtgesetz versichert sein. Eine Kollektivversicherung ist zulässig

## 7. Befüllung mit Treibstoff

7.1. Die Versorgung des Luftfahrzeuges mit Treibstoff, das Umfüllen von Treibstoff, Ölen oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten.

7.2. Sollten die vorbeschriebenen Manipulationen im Interesse einer sicheren Flugdurchführung dennoch erforderlich sein, so sind

- diese möglichst auf befestigten Flächen durchzuführen bzw. ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Kanalisation oder ins Gelände gelangen,
- geeignete Auffangtassen verwendet werden.
- Die Betankung selbst darf nur aus hierfür vorgesehenen und zugelassenen Behältnissen erfolgen.
- Ein entsprechender Potentialausgleich zwischen dem Luftfahrzeug und den Betankungsbehältnissen ist herzustellen (Erdung)
- Die beim erforderlichen Wassercheck nach erfolgter Betankung anfallenden Flüssigkeiten sind zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.
- Die erforderlichen Mengen an Ölbindemittel sowie Löschmittel sind bereitzuhalten.
- Die Zivilflugplatz-Betriebsordnung, ZFBO, BGBl 72/1962, i.d.F. BGBl Nr. 610/1983, gilt sinngemäß, insbesondere die §§ 30, 31 und 32. Auf die definierten Abstände ist besonders zu achten.

## Kosten

Gemäß TP 399 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 i.d.g.F., ist für die Erteilung der Bewilligung eine Verwaltungsabgabe von 21,80 Euro mit beiliegendem Erlagschein binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Burgenländischen Landesregierung zu entrichten.

## **BEGRÜNDUNG**

Der Modellsportclub Frauenkirchen, hat um die Erteilung der luftfahrtrechtlichen Bewilligung für die Durchführung von Modellflügen mit Großmodellen in der KG Frauenkirchen angesucht.

Der im gegenständlichen Verwaltungsverfahren eingesetzte nichtamtliche luftfahrttechnische Sachverständige, RGR Erich Klose, Wien, erstattete hiezu nachstehendes Gutachten:

„Zur Flugvorführung von Großmodellen wurde die Erteilung einer Bewilligung gem. § 129 LFG beantragt. Start- und Landeplatz ist der Modellflugplatz Frauenkirchen Nachbargrundstück.

Die Koordinaten etwa mittig des Modellflugplatzes nach WGS 84 sind lt. Mitteilung des Einschreiters 47° 49' 25" N und 016° 53' 11" E. Die Höhe ü.A. beträgt ca. 123 Aus den verfügbaren Unterlagen sind keine Hindernisse im Nahbereich erkennbar. Die ersten Objekte (Althof) sind knapp 500 m in NO-Richtung. Ein Ortsaugenschein war aufgrund des Zeitdruckes nicht möglich.

Für die Beurteilung werden die nachstehenden luftfahrttechnischen Regelwerke herangezogen:

§§ 128 und 129 Luftfahrtgesetz (LFG 1957) i.d.g.F.

§ 3 Luftverkehrsregeln (LVR 2010).“

Der luftfahrttechnische Sachverständige stellte fest, dass bei Einhaltung der nun im Spruch dieses Bescheides genannten Bedingungen und Auflagen, die den Erfordernissen der Sicherheit der Luftfahrt Rechnung tragen und zur Verhinderung von Gefährdungen erforderlich sind, auf den beantragten Grundstücken die geplanten Modellflüge mit Großmodellen möglich sind.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogene abgabenrechtliche Bestimmung. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gemäß § 140 Abs. 2 LFG 1957 ist gegen diesen Bescheid eine Berufung nicht zulässig.

### Hinweise

1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Für jede dieser Beschwerden ist eine Gebühr von 220,-- Euro zu entrichten.
2. Gem. § 14 TP 6 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F., ist für die Vergebührung des Ansuchens ein Betrag von 14,30 Euro zu entrichten. Diese Gebühr ist im Zahlscheinbetrag bereits enthalten.

### Ergeht an:

1. den Modellsportclub Frauenkirchen, Hans Niessl Platz 1, 7132 Frauenkirchen, z.Hd.Hr. Gerhard Kirchner, Traubengasse 2/15, 1230 Wien
2. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Zivilluftfahrtbehörde, 1030 Wien, Radetzkystraße 2,
3. die Austro Control GmbH, 1030 Wien, Schnirchgasse 11,
4. die Austro Control GmbH, Flugsicherungsstelle Wien/APP, Flughafen, 1300 Wien-Schwechat,
5. die Sicherheitsdirektion für das Burgenland, 7000 Eisenstadt,
6. die Bezirkshauptmannschaft 7100 Neusiedl am See,
7. die Marktgemeinde 7132 Frauenkirchen,
8. die Polizeiinspektion 7132 Frauenkirchen,
9. RGR Erich Klose, Liechtensteinstraße 141/8, 1090 Wien.

Für den Landeshauptmann:

i.A. Dr. Hedl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: <http://e-government.bgid.gv.at/amtssignatur>